

Banca Popolare dell'Alto Adige Südtiroler Volksbank

Gesellschaftssitz und Generaldirektion in Bozen

Steuer-, Mehrwertsteuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen 00129730214
CCIAA/REA BZ/9018
Albo delle Banche 3630.1.0 - ABI 05856.0

www.volksbank.it

dieser Text ist aus dem
italienischen Originaldokument übersetzt

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Ausgabe 19.04.2013

Vorschlag zur Abänderung an die Versammlung (25) 26.11.2016

Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank ist in erster Fassung in der Mitgliederversammlung 19.04.2005 verabschiedet worden.
Die Abänderungen vor dieser Ausgabe 2016 sind von den Mitgliederversammlungen 19.04.2007, 21.04.2009, 17.02.2011 und 19.04.2013 beschlossen und vorschriftsgemäß registriert worden.

Begriffe	Art.1 Bezeichnungen
1) In dieser Geschäftsordnung werden folgende besondere und / oder in Kurzform angeführte Bezeichnungen verwendet:	1) In dieser Geschäftsordnung werden folgende besondere Bezeichnungen, ggf. mit notwendiger grammatikalischer Anpassung und nach Genus, verwendet:
Abstimmungsverfahren Abgabe, Zählung und Anrechnung der Stimmen	Abstimmungsverfahren Abgabe, Zählung und Anrechnung der Stimmen
Aktien die auf den Namen des Mitglieds lautenden Aktien der Südtiroler Volksbank	AG Aktiengesellschaft Aktien die Südtiroler Volksbank Aktien.
Aufsichtsräte die in den Aufsichtsrat der Südtiroler Volksbank gewählten Personen	Aktionär (Mitglied) Eigentümer von Südtiroler Volksbank Aktien. Aufsichtsräte die Mitglieder des Aufsichtsrats der Südtiroler Volksbank.
Bank Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien Geschäftsordnung Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank	Bank, SVB Südtiroler Volksbank AG. Geschäftsordnung die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Aktionäre und der, sofern vereinbar, nach Forderungstitel einberufenden Versammlungen der Südtiroler Volksbank.
Gruppe die Gesellschaften der Südtiroler Volksbank Bankengruppe, sofern gegründet	Gruppe die Gesellschaften der Bankengruppe Südtiroler Volksbank, sofern gegründet.
Mitglieder die Mitglieder der Südtiroler Volksbank	Satzung die Satzung der Südtiroler Volksbank.
Satzung die Satzung der Südtiroler Volksbank	Sitz der Versammlung das Areal, das für die Abwicklung der Versammlung zur Verfügung steht.
Sitz der Versammlung das Areal, das für die Abwicklung der Mitgliederversammlung zur Verfügung steht	Versammlung die ordentliche, die außerordentliche Mitglieder-Versammlung und ggf. die Sonderversammlungen nach Forderungstitel.
SVB Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien	Versammlungsrechte Zugang zur Versammlung, Wortmeldung und Stimmrecht Versammlungssaal Bereich hinter der Einlassprüfung am Sitz der Versammlung in welchem sich der Präsident und der Sekretär befinden und, bei Zugang der Südtiroler Volksbank rch Fernzugriff gemäß Art. 11, Abs. 4 der Satzung, die mit dem Versammlungssaal, mittels Audio-/Video-Übertragung verbundenen Bereiche zur Teilnahme an der Versammlung
Versammlung die ordentliche, die außerordentliche Mitglieder-Versammlung und ggf. die Sonderversammlung nach Forderungstitel	Verwaltungsräte die Mitglieder des Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank.
Versammlungsrechte Zutritt zu den Versammlungssälen, Wortmeldung und Stimmrecht	Vorsitzender der gemäß Satzung benannte Vorsitzende der Versammlung.
Versammlungssaal Teilbereich hinter der Einlassprüfung am Sitz der Versammlung	
Verwaltungsräte die in den Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank gewählten Mitglieder	
Vorsitzender der gemäß Art. 27 der Satzung benannte Vorsitzende der Mitgliederversammlung	

<p>Art. 1 Anwendung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien mit Gesellschaftssitz in Bozen, ist in Ordentlicher und Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, Geschäftsordnung und, sofern nicht von diesen vorgegeben, durch den Vorsitzenden kraft seiner Amtsausübung geregelt.</p> <p>2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.</p> <p>Art. 2 Vorsitz</p> <p>1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.</p> <p>2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch ggf. auch bankexterne Drittpersonen und/oder Nichtmitglieder unterstützen lassen.</p> <p>3) Bei der Leitung der Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende auf den Beistand der gemäß Art. 3, Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und die Fragen zu besonderen Sachverhalten zu beantworten.</p> <p>Art. 3 Einlass, Teilnahme und Beisein Dritter</p> <p>1) Zur Teilnahme an der Versammlung sind berechtigt die Mitglieder, für sich und in satzungsgemäß geregelter Vertretung, sowie die anderen Stimmrechtsträger mit Nachweis aus Gesetz oder Satzung und unter Einhaltung der Geschäftsordnung; die Teilnahmeberechtigung gilt ferner für Nichtmitglieder die gemäß Gesetz und Satzung mit rechtlicher bzw. benannter Vollmacht oder in gesetzlicher Vertretung handeln.</p> <p>2) Die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion nehmen an der Versammlung teil.</p> <p>3) Erachtet es der Vorsitzende für die Besprechung der Tagesordnung oder den Arbeitsablauf für nützlich, können Mitarbeiter der Bank, Sprecher der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sachverständige und andere, auch außerhalb Bank und Bankengruppe, sofern gegründet, stehende Drittpersonen, an der Versammlung teilnehmen; diese erfüllen die Aufforderung des Vorsitzenden ohne</p>	<p>Art. 2 Anwendung</p> <p>1) Die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG mit Gesellschaftssitz in Bozen, ist in Ordentlicher und Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, Geschäftsordnung und, sofern nicht von diesen vorgegeben, durch den Vorsitzenden kraft seiner Amtsausübung geregelt.</p> <p>2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.</p> <p>Art. 3 Vorsitz</p> <p>1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.</p> <p>2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch Drittpersonen unterstützen lassen, auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören noch Aktien der Gesellschaft halten.</p> <p>3) Der Vorsitzende kann auf den Beistand der gemäß Art. 4, Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und auf Fragen zu besonderen Sachverhalten zu antworten.</p> <p>Art. 4 Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter</p> <p>1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre, für sich und die vertretenen Aktionäre sowie die weiteren Träger von Stimmrechten ermächtigt, die den entsprechenden Rechtsnachweis erbringen, wie durch Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung geregelt; dies schließt die Anwesenheit von Nichtaktionären mit ein, die in gesetzlicher Vertretung von minderjährigen oder geschäftsunfähigen Aktionären und in gesetzlicher Vertretung oder Handlungsvollmacht für juristische Personen, Vereine und Körperschaften handeln.</p> <p>2) Die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion nehmen an der Versammlung teil.</p> <p>3) Sofern der Vorsitzende es für die Erörterung der Tagesordnung oder für den Ablauf der Versammlung für nützlich erachtet, können Mitarbeiter der Bank, Sprecher der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sachverständige und andere Personen auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören, an der Versammlung teilnehmen; die hier genannten Personen erfüllen die Aufforderung</p>
--	---

<p>sich zu Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Beschlusses zu äußern.</p> <p>4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Finanzanalytiker und akkreditierte Journalisten der Versammlung beiwohnen ohne das Wort ergreifen zu dürfen.</p> <p>Art. 4 Einlassprüfung und Zutritt</p> <p>1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssitz mindestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Die Teilnahmeberechtigung gemäß Art. 3, Abs.1 der Geschäftsordnung muss gemäß geltenden Bestimmungen mit Personalausweis und Depotschein am Eingang des Versammlungssitzes bei den Beauftragten der Bank nachgewiesen werden. Handelt der Teilnehmer als gesetzlicher Vertreter oder mit Vollmacht muss außerdem fallweise belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtliche oder benannte Vollmacht (das vertretene Mitglied ist eine juristische Person, ein Verein, eine Körperschaft); - die gesetzliche Vertretung (das vertretene Mitglied ist minderjährig oder geschäftsunfähig); - die zwischen Mitgliedern gemäß Art. 25, Abs. 2 und 3 der Satzung geregelte Vollmacht. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell oder amtlich beglaubigt sein bzw. von einem, vom Verwaltungsrat hierzu beauftragten Angestellten der Bank oder einer Tochtergesellschaft derselben gegengezeichnet werden oder von der Depotbank quittiert sein. Die vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten sind in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben; - jeder sonstige Rechtstitel der Anrecht zu Teilnahme und Stimmrecht verbrieft; - jede andere Auflage wie in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben. <p>3) Die Dokumentation aus vorherigem Abs. 2 wird von den Beauftragten der Bank gegen Aushändigung eines geeigneten Kennzeichens zur Ausübung der Versammlungsrechte eingezogen. Für die Vertretung in der Versammlung sind nur die Belege gültig, die bei der ersten Anmeldung am Eingang des Versammlungssitzes hinterlegt worden sind. Das Kennzeichen der erfolgten Anmeldung gilt als Kontrollmarke und muss auf Anfrage vorgezeigt werden.</p> <p>4) Nichtmitglieder, die gemäß Art. 3, Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung an der Versammlung teilnehmen oder ihr beiwohnen, müssen sich am Eingang des Versammlungssitzes bei den Beauftragten der Bank ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke entgegennehmen und auf Anfrage vorweisen.</p> <p>5) Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung bei Eröffnung der Arbeiten über die Anwesenheit Dritter aus vorherigem Art. 3, Abs. 3 und 4.</p>	<p>des Vorsitzenden ohne sich zu Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Beschlusses zu äußern.</p> <p>4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Finanzanalytiker und akkreditierte Journalisten der Versammlung beiwohnen, ohne das Wort ergreifen zu dürfen.</p> <p>Art. 5 Einlassprüfung und Zutritt</p> <p>1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssaal mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung.</p> <p>2) Die Teilnahmeberechtigung gemäß Art. 4, Abs.1 der Geschäftsordnung muss gemäß geltenden Bestimmungen mit Personalausweis und Depotschein am Eingang des Versammlungssaals bei den Beauftragten der Bank nachgewiesen werden. Handelt der Teilnehmer als gesetzlicher Vertreter oder mit Vollmacht muss außerdem fallweise belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtliche oder benannte Vollmacht (das vertretene Mitglied ist eine juristische Person, ein Verein, eine Körperschaft); - die gesetzliche Vertretung (das vertretene Mitglied ist minderjährig oder geschäftsunfähig); - die zwischen Mitgliedern gemäß Art. 12, Abs. 2 der Satzung geregelte Vollmacht. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell oder amtlich beglaubigt sein bzw. von einem, vom Verwaltungsrat hierzu beauftragten Angestellten der Südtiroler Volksbank, oder einer Tochtergesellschaft derselben, gegengezeichnet werden oder von der Dritt-Depotbank bestätigt sein. Die vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Südtiroler Volksbank sind in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben; - jeder sonstige Rechtstitel der Anrecht zu Teilnahme und Abstimmung verbrieft; - jede andere Auflage wie in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben. <p>3) Die Dokumentation aus Art.5, Abs. 2 wird, bei der ersten Einlassprüfung, von den Beauftragten der Bank gegen Aushändigung des Kennzeichens zur Ausübung der Versammlungsrechte (Zugang zur Versammlung, Wortmeldung und Stimmrecht) eingezogen. Das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte trägt die Anzahl der zustehenden Stimmrechte und gilt als Kontrollmarke und muss daher auf Anfrage vorgezeigt werden.</p> <p>4) Nichtmitglieder, die gemäß Art. 4, Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung an der Versammlung teilnehmen oder ihr beiwohnen, müssen sich am Eingang des Versammlungssaals bei den Beauftragten der Bank ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke entgegennehmen und auf Anfrage vorweisen.</p> <p>5) Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung bei Eröffnung der Arbeiten über die Anwesenheit Dritter aus vorherigem Art. 4, Abs. 3 und 4.</p>
--	---

Art. 5
Beanstandung zu Einlass und Teilnahme

- 1) Jede eventuelle Beanstandung zu Teilnahme- und Zutrittsberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden, der sich nach seinem Dafürhalten mit den Vize-Präsidenten des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten kann. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.

Art. 6
Bereiche zur Wahlwerbung

- 1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Versammlung eigene Bereiche für den Kontakt zwischen Wahlbewerber und anwesende Mitglieder zur Verfügung.
- 2) Außerhalb der Bereiche aus diesem ~~Art. 6~~, Abs.1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Kommunikations- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.

Art. 7
Audio- / Videoaufnahmen

- 1) ~~Der Vorsitzende kann~~ per geschlossener Audio-/ Videoübertragung verbundene Außenstellen mit dem Versammlungssitz ~~einbinden lassen~~, sofern dies für den Versammlungsablauf oder für die Erstellung des Protokolls von Nutzen ist.
- 2) Vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des Vorsitzenden ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.

Art. 8
Bildung und Eröffnung der Versammlung

- 1) Zur der in der Einberufung der Versammlung angegebenen Uhrzeit stellt der Vorsitzende, auch unter Rückgriff auf eigens hierzu beauftragte Helfer, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet ~~die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder und anderen Stimmrechträger~~, stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und erklärt diese für eröffnet.
- 2) Ist die Versammlung eine halbe Stunde nach der für den Beginn der Ordentlichen Versammlung vorgesehenen Uhrzeit, bzw. eine Stunde nach der für den Beginn der Außerordentlichen Versammlung vorgesehenen Uhrzeit, nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Behandlung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Die Aussetzung der Eröffnung der

Art. 6
Beanstandung zu Einlass und Teilnahme

- 1) Jede eventuelle Beanstandung zur Teilnahmeberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden. Der Vorsitzende kann sich nach seinem Dafürhalten mit den Vize-Präsidenten des Verwaltungsrats, dem Präsidenten des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.

Art. 7
Bereiche zur Wahlwerbung für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane

- 1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Hauptversammlung eigene Bereiche zur Verfügung, in denen die Einreicher der Kandidatenlisten und die Kandidaten für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane sich mit den Aktionären, die der Versammlung beiwohnen, austauschen können.
- 2) Außerhalb der Bereiche aus diesem **Art. 7**, Abs.1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Mitteilungs- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.

Art. 8
Audio- / Videoaufnahmen

- 1) **Sofern vom Vorsitzenden nicht anders angeordnet**, wird die Versammlung durch ein geschlossenes Audio-/Video-Aufzeichnungssystem in verbundene Lokale übertragen, um den Ablauf der Versammlung und die Protokollerstellung zu unterstützen.
- 2) Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden, ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.

Art. 9
Festsstellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung

- 1) Zur Uhrzeit der Einberufung stellt der Vorsitzende, auch mit Unterstützung der hierzu beauftragten Personen, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet **die von den Teilnehmern, auch in gesetzlicher Vertretung und durch Vollmachterteilung, verkörperte Quote des Gesellschaftskapitals**, stellt die Beschlussfähigkeit **nach Art. 16 der Satzung** fest und erklärt die Versammlung für eröffnet.
- 2) **Die Versammlung findet in der Regel in einziger Einberufung statt.**
- 3) **Ist, bei mehreren Einberufungen der Versammlung**, diese nach Ablauf einer halben Stunde ab vorgesehenen Beginn in Ordentlicher Einberufung bzw. einer Stunde ab

Versammlung kann vom Vorsitzenden bei objektiv feststehender höherer Gewalt verlängert werden.

**Art. 9
Quorum**

- 1) Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung zählen alle Mitglieder, die sich in den Versammlungssälen befinden, einschließlich Bevollmächtigte und rechtliche Vertreter.

**Art. 10
Benennung des Beistands für den Vorsitzenden**

- 1) Der Vorsitzende schlägt die Ernennung des Protokollführers vor oder bestellt hierzu einen Notar. Der Schriftführer kann sich in seiner Funktion von Drittpersonen seines Vertrauens unterstützen lassen und, ausschließlich für die Erstellung des Protokolls, die Audio- oder Video-Aufnahmen gemäß ~~Art. 7~~, Abs. 1 der Geschäftsordnung benutzen. Der Schriftführer kann außerdem aus den Mitgliedern zwei oder mehr Beobachter namhaft machen: diese wohnen der Stimmzählung und Protokollführung aus ~~Art. 16~~ der Geschäftsordnung bei.
- 2) Der Vorsitzende schlägt, aus den Mitgliedern, die Ernennung einer angemessenen Zahl von Stimmzählern für die offene und geheime Abstimmung vor.

**Art. 11
Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß ~~Art. 2~~, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.
- 2) Mit dem Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der im Einberufungsschreiben festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.

vorgesehenen Beginn in Außerordentlicher Einberufung, nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Erörterung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Besteht ein objektiver Umstand höherer Gewalt, kann der Vorsitzende den Beginn der Versammlung zusätzlich verzögern.

- 3) Ist die Eröffnung der Versammlung oder deren ordnungsgemäße Fortführung durch technische Umstände verhindert, hebt der Vorsitzende mit begründender Feststellung im Sitzungsprotokoll die Versammlung auf. Dabei findet Art. 11, Abs. 5 der Satzung Anwendung.

**Art. 10
Beschlussfähigkeit der Versammlung**

- 1) Für die Beschlussfähigkeit zählen die Stimmrechte die, auch durch Ausübung von Vollmachten oder in gesetzlicher Vertretung, in der Versammlung anwesend sind. Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.
- 2) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, werden die in der Versammlung anwesenden Aktien, für welche das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, der Beschlussfähigkeit angerechnet.

**Art. 11
Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden**

- 1) Der Vorsitzende schlägt die Ernennung des Schriftführers für die Erstellung des Sitzungsprotokolls vor oder bestellt hierzu einen Notar. Der Schriftführer kann sich in seiner Funktion von Drittpersonen seines Vertrauens unterstützen lassen und, ausschließlich zur Erstellung des Protokolls, die Audio-/Video-Aufnahmen nach ~~Art. 8~~, Abs. 1 der Geschäftsordnung benutzen. Der Schriftführer kann außerdem aus den anwesenden Aktionären zwei oder mehrere Beobachter namhaft machen: diese wohnen der Stimmzählung und Protokollführung nach ~~Art. 17~~ der Geschäftsordnung bei.
- 3) Der Vorsitzende schlägt für das Wahlverfahren, aus den anwesenden Aktionären, die Ernennung einer angemessenen Anzahl von Stimmzählern vor.

**Art. 12
Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß ~~Art. 3~~, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.
- 2) Mit dem Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der in der Einberufung festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.

Art. 12

Wortmeldung und Gegenäußerung

- 1) Der Vorsitzende führt die Diskussion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie den gemäß Art. 12, Abs. 2 und 5 beantragenden Mitgliedern das Wort. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.
- 2) Jedes Mitglied darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei es Bemerkungen und Vorschläge einbringen und nähere Informationen beantragen kann. Der Wortantrag mit Angabe des gegenständlichen Tagesordnungspunktes muss schriftlich, bevor die Diskussion hierzu für abgeschlossen erklärt worden ist, am Tisch des Vorsitzenden eingereicht werden. Der Antragsteller muss einen Personalausweis und die Kontrollmarke für die Ausübung der Versammlungsrechte gemäß ~~Art. 4~~, Abs. 3 der Geschäftsordnung, den beauftragten Mitarbeitern der Bank vorzeigen.
- 3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als drei Minuten.
- 4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß ~~Art. 2~~, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahmen zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.
- 5) Die Mitglieder die sich zu Wort gemeldet haben, haben das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende mit Bezug auf ~~Art. 12~~, Abs. 3 jedem Redner in der Regel zwei Minuten ein.
- 6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:
 - der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;
 - nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;
 - bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;
 - der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.
- 7) Falls ein oder mehrere Mitglieder die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Besprechung die Gemahnten von den Versammlungsräumen ausgeschlossen bleiben.

Art. 13

Wortmeldung und Gegenäußerung

- 1) Der Vorsitzende führt die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie den gemäß den hier nachfolgenden Abs. 2 und 5 beantragenden Mitgliedern das Wort. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.
- 2) Jeder Aktionär darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei Bemerkungen und Vorschläge eingebracht und nähere Informationen beantragt werden können. Der Wortantrag mit Angabe des gegenständlichen Tagesordnungspunktes muss schriftlich, bevor die Diskussion hierzu für abgeschlossen erklärt worden ist, am Tisch des Vorsitzenden eingereicht werden. Der Antragsteller muss einen Personalausweis und die Kontrollmarke für die Ausübung der Versammlungsrechte gemäß **Art. 5**, Abs. 3 der Geschäftsordnung, den beauftragten Mitarbeitern der Bank vorzeigen.
- 3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als **fünf** Minuten.
- 4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß **Art. 3**, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahmen zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.
- 5) Die Mitglieder die sich zu Wort gemeldet haben, haben das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende jedem Redner in der Regel **drei** Minuten ein.
- 6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:
 - der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;
 - nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;
 - bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;
 - der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.
- 7) Falls ein oder mehrere Aktionäre die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Besprechung die Gemahnten aus dem Versammlungssaal ausgeschlossen bleiben.

8) Nach den Wortmeldungen und Antworten hierzu, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Diskussion zum einzelnen Tagesordnungspunkt für abgeschlossen.

Art. 13
Vorbereitung

- 1) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt bzw. nach Abschluss der Diskussion zu allen oder zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet. Er schlägt gleichzeitig den Abstimmungsmodus vor, auch unter Zulassung elektronischer Systeme.
- 2) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß ~~Art. 12~~, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Mitglieder wieder zur Versammlung zu.
- 3) Die Vorkehrungen gemäß ~~Art. 12~~, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.

Art. 14
Wahl der Gesellschaftsorgane

- ~~1) Die Wahl der Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und Schiedsrichter erfolgt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen.~~

8) Nach den Wortmeldungen und Antworten hierzu, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt für abgeschlossen.

Art. 14
Beschlussfassung

- 1) Der Vorsitzende bestimmt für jede Versammlung und vor der Erörterung der Tagesordnung, aus folgenden Alternativen den Abstimmungsvorgang:
 - a) durch Handzeichen und Zuspruch bei Widerlegung des gegensätzlichen Wahlergebnisses. In diesem Fall muss der widersprechende oder sich enthaltende Wähler, zwecks Protokollierung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte vorlegen;
 - b) durch Namensaufruf. In diesem Fall muss jeder Wähler das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte, bei Aufruf zur Stimmabgabe, gleichzeitig zur seiner Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung, vorlegen;
 - c) mit elektronischem Verfahren mit Anforderungsprofil aus Art. 17 dieser Geschäftsordnung. In diesem Fall gibt jeder Wähler über ein Rechengerät seine Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung ab, für die, auf dem Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte registrierten Stimmrechte.

Das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte ist durch Art. 5, Komma 3 dieser Geschäftsordnung geregelt.

Der Abstimmungsvorgang wird in der Versammlung vom Vorsitzenden erklärt.

- 2) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion zu allen bzw. zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet.
- 3) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß **Art. 13**, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Mitglieder wieder zur Versammlung zu.
- 4) Die Vorkehrungen aus **Art. 13**, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.

Art. 15
Wahl der Gesellschaftsorgane

- 2) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß ~~Art. 29 und Art. 30~~ der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß ~~Art. 41 und 42~~ der Satzung. Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats die Unterschrift für die Einreichung von Wahlbewerber-Listen gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Mitgliederversammlung angeführt.
- 3) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß ~~Art. 34, Abs. 4~~ der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß ~~Art. 43, Abs. 3~~ der Satzung, müssen mindestens ~~zehn~~ Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.
- ~~4) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Schiedsrichter gemäß Art. 48 der Satzung, müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung am Rechtsitz der Bank hinterlegt werden; dazu müssen die Annahme der Bewerbung, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlauftrags und die Angaben zu Person und Eignung des Bewerbers erklärt werden.~~
- 5) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.
- 6) Die Listen der Wahlbewerber für den Verwaltungsrat, die Listen der Wahlbewerber für den Aufsichtsrat, ~~die Einzelkandidaturen für das Schiedsgericht~~ und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß ~~Art. 31 und 43~~ der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Mitgliedern am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Wahlbewerber sind auf www.volksbank.it veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Wahlbewerber ist ein Rederecht für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.

~~Art. 15~~
Stimmzettel

- ~~1) Die Stimmzettel werden von der Bank bereitgestellt; Stimmzettel, welche nicht von der Bank bereitgestellt worden sind, sind nicht gültig.~~
- ~~2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf so viele Stimmzettel, wie ihm Stimmrechte gemäß Art. 4, Abs. 3 der Geschäftsordnung zustehen.~~
- 3) Für die Wahl zur Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats ~~kreuzen die Mitglieder nur die bevorzugte Liste an; für die Benennung von Ratsmitgliedern gemäß Art. 31, Abs. 4 und Art. 43, Abs. 3 der Satzung sowie für die Wahl der Schiedsrichter, kreuzen die Mitglieder die jeweilige Spalte der bevorzugten Wahlbewerber an;~~ dabei darf die Anzahl der Vorzugsstimmen die Anzahl der zu besetzenden Stellen in den jeweiligen Gesellschaftsorganen nicht überschreiten.

- 1) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß **Art. 20** und **Art. 21** der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß **Art. 32** und **Art. 33** der Satzung. Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats, die Unterschrift für die Einreichung von Kandidatenlisten gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung angegeben.
- 2) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß **Art. 22**, Abs. 4 der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß **Art. 33, Abs. 12** der Satzung, müssen mindestens **fünfzehn** Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 3) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.
- 4) Die Listen der Kandidaten für den Verwaltungsrat, die Listen der Kandidaten für den Aufsichtsrat und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß **Art. 22** und **33** der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Aktionären am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Kandidaten sind auf www.volksbank.it veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Kandidat ist ein Rederecht, **in der Regel**, für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.
- 5) Für die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte wählen die Mitglieder nur die bevorzugte Liste; **für die Ernennungen gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung**, dürfen die Vorzugsstimmen die Anzahl der zu besetzenden Stellen nicht überschreiten.

~~Löschungen und/oder Ausbesserungen und/oder Hinzufügen von Namen und/oder Anbringen von Zeichen oder Schriften, welche die Unsicherheit der Zuteilung der Vorzugsstimme bewirken, sind nicht erlaubt bei sonstiger Ungültigkeit des Stimmzettels.~~

Art. 16

Stimmzählung für die Wahl der Gesellschaftsorgane

- ~~1) Hat der Vorsitzende die Wahl der Gesellschaftsorgane für abgeschlossen erklärt, führen die von der Versammlung ernannten Stimmzähler die Zählung der Stimmen durch und erstellen das entsprechende Protokoll; dieses erfasst für jedes Gesellschaftsorgan die Wahlergebnisse und die, in Beachtung der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen, gewählten Bewerber.~~
- ~~2) Stimmzählung und Protokollführung erfolgen im Beisein der vom Protokollführer gemäß Art. 10, Abs. 1 der Geschäftsordnung eventuell ernannten Beobachter.~~

Art. 17

Elektronische Abstimmung

- ~~1) Die Abstimmung in der Versammlung kann gemäß Art. 13, Abs. 1 auch mit elektronischen Systemen erfolgen, dabei gilt die Abstimmung durch Handzeichen oder Namensaufruf oder, für die Wahl der Gesellschaftsorgane, mittels Stimmzettel, für aufgehoben.~~
- ~~2) Das elektronische System muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ergebnisses der offenen Wahl sowie die Geheimhaltung der Wahl der Gesellschaftsorgane sicherstellen, entsprechend und mit Gewähr aus Art. 28 der Satzung.~~
- ~~3) Bei der Wahl der Gesellschaftsorgane mit elektronischer Abstimmung, bleibt in der Versammlung sichtbar:

 - jeweils nach Eingang geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;
 - alphabetisch geordnet, die Wahlbewerber für den Ersatz der Ratsmitglieder nach Art. 31, Abs. 4 und für den Ersatz der Aufsichtsräte nach Art. 43, Abs. 3 der Satzung;
 - alphabetisch geordnet, die Wahlbewerber für das Schiedsgericht.~~
- ~~4) Die elektronische Abstimmung erfolgt für alle gemäß Art. 4, Abs. 3 der Geschäftsordnung zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.~~
- ~~5) Bei der elektronischen Abstimmung entfällt der Art. 15 der Geschäftsordnung, der Art. 16 der Geschäftsordnung bleibt, sofern vereinbar, aufrecht.~~

Art. 18

Schlussbestimmungen

Art. 16

Stimmzählung

- 1) Die Stimmzählung berücksichtigt Art. 11 der Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorsitzende erklärt den Beschlussvorschlag für angenommen, der die Zustimmung der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmen erhalten hat. Die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte folgt dem Satzungsverfahren.

Art. 17

Elektronische Abstimmung

- 1) Das elektronische System muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sicherstellen.
- 2) Bei der Wahl der **Verwaltungs- und Aufsichtsräte** mit elektronischer Abstimmung, bleiben in der Versammlung sichtbar:
 - jeweils nach Eingang geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;
 - alphabetisch geordnet, die Kandidaten für die Wahl gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung;
- 3) Die elektronische Abstimmung erfolgt, für alle zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.

Art. 19

Schlussbestimmungen

geltende Geschäftsordnung

Vorschlag zur Abänderung

Abänderungen ohne inhaltliche Neuerung sind nicht hervorgehoben

1) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank.

1) Die Hauptversammlung kann, mit Quorum in Ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.

2) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank.